

# Schweizerische Unteroffizierstage 1925 in Zug

Autor(en): **Stammbach, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **70=90 (1924)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-3520>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

würde auch mit allen andern Formationsänderungen verfahren: Zum Uebergang zur Linie könnten die Kommandos einfach lauten: „*Nach links in Linie marsch*“, was sowohl für das heutige „*Aufmarschieren*“ als für das heutige „*Einschwenken*“ genügen dürfte.

### *Schluß.*

Mit dem wenigen hier angedeuteten ist das Thema der Vereinfachung des formellen Teils unseres Exerzier-Reglementes nicht erschöpft. Es war mir nur darum zu tun, die *Richtung* anzudeuten, in welcher sich diese Vereinfachung vielleicht bewegen kann. Die Hauptsache scheint mir, neben der tatsächlichen Vereinfachung der Formen und dem damit erreichten Zeitgewinn für die Ausbildung, daß im neuen Reglement die Begriffe *Drill* und *Führung* (Exerzieren) scharf auseinandergehalten werden, sodaß der Drill endlich zu seinem Recht kommt. Ob das mit den von mir vorgeschlagenen Mitteln gelingen wird, kann nur deren Ausführung lehren.

*Eines* aber darf nicht außer Acht gelassen werden: Alle Reglemente nützen nichts, wenn sie nicht durchgeführt werden, und zwar nicht nur dem toten Buchstaben nach, sondern ihrem Geiste nach. Hierin scheint mir die größte Schwierigkeit zu liegen. Das Reglement muß imstande sein, *einheitliche Auffassung* heranzubilden. Daran fehlt es uns am meisten. Das gültige Reglement war nicht imstande, sie zu schaffen. Das beweisen am deutlichsten die „*Kommentare*“ und „*Weisungen*“, die es im Laufe der Jahre nach sich gezogen hat.

---

## **Schweizerische Unteroffizierstage 1925 in Zug.**

Ueber die Schweiz. Unteroffizierstage, die im Monat Juni 1925 in Zug stattfinden werden, haben wir schon in Nr. 3 der Allgem. Schweiz. Militärzeitung vom 2. Februar d. J. Angaben gemacht.

Unser Appell an das Offizierscorps, um dessen Mitarbeit wir geworben haben, ist, wie uns scheint, gut aufgenommen worden. Eine große Zahl Offiziere aller Grade haben sich freudig zur Verfügung gestellt, und wir vernehmen auch, daß das gleiche auch in den Sektionen des ganzen Landes der Fall ist.

Inzwischen sind die Vorarbeiten rüstig vorwärts geschritten.

Das „*Technische Komitee*“ hat nach mühsamer Arbeit im Monat August die „*Allgemeinen Bestimmungen und Reglemente für die Wettübungen*“ herausgegeben. Die Aufgabe war, wie das Komitee selbst bekannt gibt, deswegen keine leichte, weil die Erfahrung in der Durchführung der Unteroffizierstage heute — 13 Jahre nach den letzten Schweiz. Unteroffizierstagen — ziemlich fehlt, und weil auch die Auffassung über den Wert und die Art gewisser Uebungen seither sich wesentlich geändert hat. Das Reglement ist von sachkundigen Offizieren überprüft worden und zeigt das Bestreben, eine

möglichst große Vereinheitlichung der *Sektionswettkämpfe* zu erreichen.

Im *Sektionswettkampf* werden sich die Unteroffiziere in folgenden Disziplinen messen:

- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| a) Gewehrschießen     | e) Geschützschule |
| b) Pistolenschießen   | f) Gruppenschule  |
| c) Distanzschätzen    | g) Hindernislauf  |
| d) Handgranatenwerfen | h) Signalisieren. |

Für den *Einzelwettkampf* nennt das Reglement nicht weniger als 23 verschiedene Disziplinen, in denen der Unteroffizier, seiner Waffe und seiner Neigung entsprechend, konkurrieren kann. Als neue, den heutigen Erfordernissen angepaßte Disziplinen sind aufgenommen worden:

Fliegerpionierarbeiten, Handgranatenwerfen, Maschinengewehrübungen und Uebungen für Spielunteroffiziere.

Das „Organisationskomitee“ bestellte seine Sub-Komitees, das Kampfgericht und befaßte sich in mehreren Sitzungen mit der finanziellen Frage.

Das *Kampfgericht* wird präsiert wie folgt:

Wettmarschkonkurrenz:	Herr Oberstdiv. Scheible
Schriftliche Arbeiten:	Herr Oberst U. Wille
Alle übrigen Disziplinen:	Herr Oberstlt. E. Bircher

Als Kampfrichterchefs der Waffen sind folgende Herren gewählt:

Infanterie:	Major Hunziker, Trogen
Artillerie:	Oberstlt. i. Gst. Labhardt, Bern
Kavallerie:	Major Wyß, Hochdorf
Genie:	Oberstlt. Schibli, Aarau
Flieger:	Major i. Gst. Müller, Dübendorf
Train:	Major Kaufmann, Aarau
Sanität:	Hauptmann Vollenweider, Basel.

Das Sekretariat des Kampfgerichts führt Herr Hauptmann Burkart, Aarau.

In allen Disziplinen werden Kampfrichter, Offiziere und Unteroffiziere französischer Zunge vertreten sein. Damit ist allen Wünschen Rechnung getragen und die Beurteilung der Leistungen der konkurrierenden Unteroffiziere in sachkundige Hände gelegt.

Berechtigte Sorge bereitet der für die Organisation der Schweiz. Unteroffizierstage verantwortlichen Sektion die *Finanzierung*. Wir haben schon in unserer ersten Publikation erwähnt, daß die Bevölkerung des kleinen Kantons Zug nur in ganz bescheidener Weise zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden kann. Obgleich die

ganze Veranstaltung in ihrem einfachen dienstlichen Charakter nichts zu tun hat mit festlichen Veranstaltungen, so wird sie doch erhebliche Kosten verursachen. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als auch die Offiziere um finanzielle Mithilfe zu ersuchen. Es ist vorgesehen, einen Beitrag von Fr. 5.— zu erheben, auf Grund dessen der Führer für die Schweiz. Unteroffizierstage sowie ein Passepartout zu allen Uebungsplätzen verabfolgt wird.

Noch einmal: Der Appell ergeht an alle Offiziere, mit warmem Herzen sich für eine gute Sache finden zu lassen.

Es wird nicht notwendig sein, an dieser Stelle besonders betonen zu müssen, was ein arbeitsfreudiges, zuverlässiges und fähiges Unteroffizierskorps für unsere Armee bedeutet.

Die tatkräftige Mitarbeit der Offiziere ist nicht nur ein vaterländisches Werk, sondern eine vaterländische Pflicht.

Major W. Stammbach, Zug.

---

### Rectification.

Dans le rapport annuel du Comité Central, pour l'exercice: 1er Avril 1923 au 31 Mars 1924, le premier paragraphe de la rubrique: „Tir“<sup>1)</sup> est à modifier en ce sens:

„Sur le vu d'un rapport de la section de Bâle, le Comité Central a proposé au D. M. F. de permettre aux cadres en service d'instruction, de tirer leur tir militaire obligatoire avec une société de tir de la place d'arme dans laquelle ils se trouvent, si, du fait de leur service, il leur était impossible de tirer avec une société de tir de leur domicile.

„Le Service de l'Infanterie a répondu non pas par l'affirmative, comme le dit par erreur notre rapport, mais au contraire, par la négative.“

*Société Suisse des Officiers. Comité Central.*

### Berichtigung.

Im Jahresbericht des Zentralvorstandes für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 ist der erste Paragraph der Rubrik: „Schießwesen“<sup>2)</sup> in dem Sinne zu berichtigen, daß es heißen soll:

„Der Zentralvorstand hat, auf Anregung und Bericht der Sektion Basel hin, dem E. M. D. vorgeschlagen, den Kadern, welche sich im Instruktionsdienst befinden, zu erlauben, das obligatorische Schießprogramm mit einer Schützengesellschaft des Waffenplatzes

---

<sup>1)</sup> Voir p. 178/179.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 228/229.